



**Bebauungsplan Nr. 199 "Flurstraße-Ost"  
in Haan**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

PLANUNGSBÜRO SELZNER  
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

---

Schorlemerstraße 67  
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81  
Telefax: 02131 • 74 18 82  
E-Mail: selzner@vodafone.de

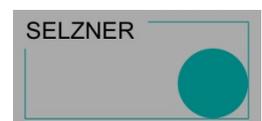
---

Bearbeitung:  
Susanne Brans  
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

---

Auftraggeber:  
**pagelhenn**  
architektinnenarchitekt PartGmbH  
Kolpingstraße 11  
40721 Hilden

Neuss, 30. September 2020



## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtsgrundlagen .....	2
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung .....	4
<b>2</b>	<b>Grundlagen zum Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
2.1	Lage und Größe des Plangebietes .....	5
2.2	Biotopausstattung des Plangebietes .....	6
2.3	Planerische Vorgaben .....	8
2.4	Vorgaben des Umweltschutzes .....	9
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>12</b>
4.1	Potentialanalyse im Jahr 2019 .....	12
4.2	Kartierung im Jahr 2020 .....	13
<b>5</b>	<b>Artenschutzrechtlich relevante Arten</b> .....	<b>15</b>
5.1	Ergebnisse der Potentialanalyse .....	15
5.2	Ergebnisse der faunistischen Kartierung .....	19
<b>6</b>	<b>Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte</b> .....	<b>22</b>
6.1	Tötung von Individuen .....	22
6.2	Störung von Individuen .....	23
6.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	24
<b>7</b>	<b>Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Massnahmen und artenschutzrechtliches Fazit</b> .....	<b>26</b>
8.1	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen .....	26
8.2	Besondere Artenschutzmaßnahmen .....	27
<b>9</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>28</b>

## **Tabellen**

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten - Potentialanalyse .....	15
Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten und Angaben zum Vorkommen.....	19

## **Abbildungen**

Abb. 1: Luftbild mit Eintragung des Geltungsbereiches, der geplanten Neubebauung sowie dem zu sichernden Bestandsgrundstück (Kartengrundlage: Stadt Haan). .....	1
Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: TIM-online).....	5
Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Stadt Haan).....	5
Abb. 4: Blick auf den überplanten Teil des Grundstückes (Blickrichtung Nord bis Nordost).....	6
Abb. 5: Folienteich des Plangebietes	
Abb. 6: Blick auf den Baumbestand im südwestlichen Teil des Grundstückes (Blickrichtung Südost bis Süd).....	6
Abb. 7: Blick auf Baumbestand und Schuppen im südöstlichen Teil des Grundstückes (Blickrichtung Süd).....	7
Abb. 8: Blick auf den langgestreckten Schuppen (Blickrichtung West) .....	7
Abb. 9: Stehendes Totholz mit Spechthöhlen. ....	7
Abb. 10: Flächennutzungsplan der Stadt Haan mit Abgrenzung des BP Nr. 199 (Quelle: Stadt Haan, ergänzt).....	8
Abb. 11: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Quelle: LINFOS NRW, ergänzt)	9
Abb. 12: Lage des Plangebietes im MTB-Quadranten 48072 Hilden sowie Abgrenzung der benachbarten MTB-Quadranten (Quelle: LANUV NRW 2019). .....	12
Abb. 13: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes = Geltungsbereich sowie 50 m-Pufferzone (Quelle: Naturgutachten Oliver Tillmanns 2020). .....	14
Abb. 14: Amselbruten Im Bereich des Schuppens. Links: Nest und Brutvogel auf einem Balken innerhalb des Schuppens; rechts: Nest und Gelege in einem Kunststoffrohr an der Außenwand des Schuppens (Fotos: Oliver Tillmanns, 20.05.2020). .....	21

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 199 "Flurstraße-Ost" der Stadt Haan wird auf dem Grundstück Flurstraße 23 in Haan eine Verdichtung der Wohnbebauung vorbereitet. Dabei sollen im nördlichen straßennahen sowie im zentralen Teil des Grundstücks drei Mehrfamilienhäuser sowie eine Tiefgarage errichtet werden (**Abb. 1**). Das vorhandene Wohnhaus wird ausparzelliert und bleibt im Bestand erhalten.



**Abb. 1:** Luftbild mit Eintragung des Geltungsbereiches, der geplanten Neubebauung sowie dem zu sichernden Bestandsgrundstück (Kartengrundlage: Stadt Haan).

Auch wenn für den Großteil des auf dem Grundstück stockenden Gehölzbestandes ein Erhalt vorgesehen ist, müssen vorhabenbedingt verschiedene Gehölze gefällt werden. Auch ein in dem parkartigen Gartengrundstück liegender Teich wird überplant.

Durch die geplante Bebauung könnten damit Strukturen in Anspruch genommen werden, die artenschutzrechtlich relevanten Arten einen Lebensraum bieten. Es musste daher überprüft werden, ob die Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG auslösen kann bzw. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig ist.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet "besonders geschützte" und "streng geschützte" Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV 2015, KIEL 2005). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist (sog. Legalausnahme). Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dann nicht vorliegt, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Das gelte selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung allerdings bezweifelt hat.

Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht.

Die Vorgaben des § 44 BNatSchG erfordern somit eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat dabei bereits bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfolgen:

*"Bauleitpläne sind reine Planungsinstrumente, oftmals mit langen Entwicklungshorizonten. Festsetzungen in B-Plänen sind zwar Voraussetzungen für den späteren Planvollzug, sie lösen aber nicht die in §§ 39 und 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände des Artenschutzes aus. Im Bauleitplanverfahren müssen die Artenschutzbelange jedoch berücksichtigt werden, um den Vollzug der Planung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird auch ein B-Plan gerecht, der die Ausnahmemöglichkeiten in die Abwägung einstellt oder in die Befreiungslage hinein plant. Da mit der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens dessen Zulässigkeit nicht endgültig festgeschrieben ist, sondern die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44, 45 und § 67 BNatSchG gesondert zu prüfen sind, können Einzelfragen im bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Da im Zulassungsverfahren aber Möglichkeiten der Kompensation für beeinträchtigte oder zerstörte Lebensstätten meist nicht mehr gegeben sind, müssen diese artenschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren in die Abwägung eingestellt und bewältigt werden" (KLINGE 2010).*

Die artenschutzrechtliche Prüfung bietet bei Eingriffsplanungen rechtliche und planerische Sicherheit. Die erfassten Daten sind im Regelfall sieben Jahre lang gültig.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie "Störung", "Unvermeidbarkeit", "Verschlechterung des Erhaltungszustandes", "lokale Population" oder "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) verwiesen.

### **1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung**

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Prüfschema entwickelt (MBV & MKULNV 2010). Dieses lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

### 2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes (Abb. 2). Es umfasst eine Gesamtfläche von etwa 6.700 m<sup>2</sup>, von der eine Teilfläche von ca. 700 m<sup>2</sup> im Bestand erhalten bleibt (Wohngrundstück).



Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage: TIM-online)

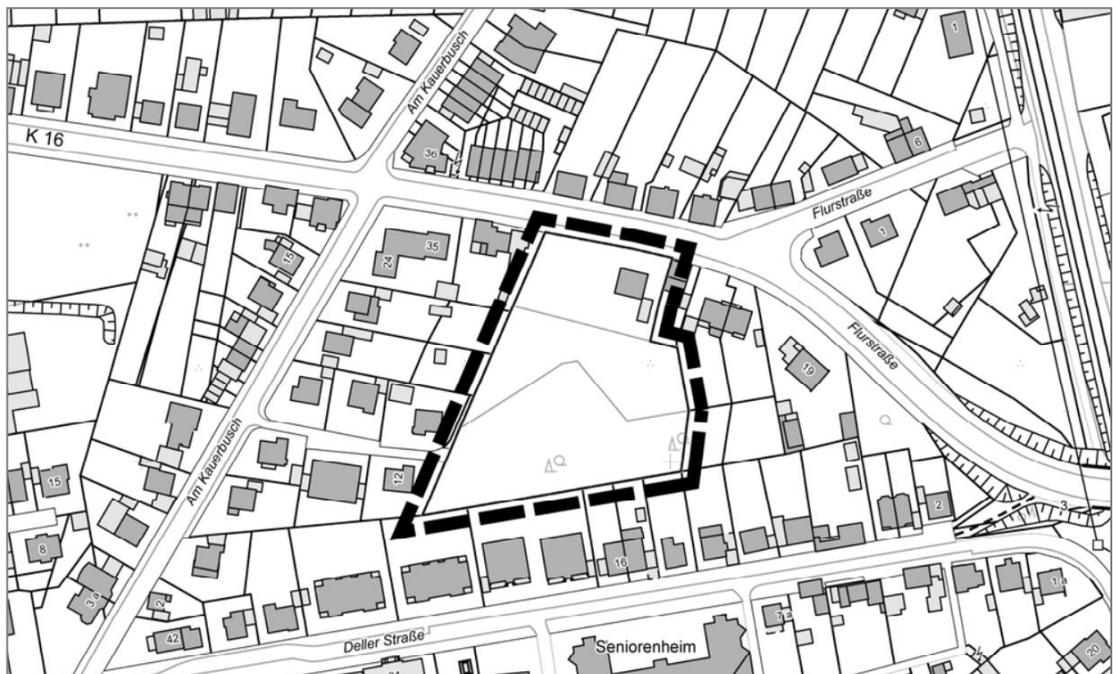


Abb. 3: Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Stadt Haan)

## 2.2 Biotopausstattung des Plangebietes

Das überplante Grundstück weist weitläufige Rasenflächen und reichhaltigen Baumbestand auf.

Im nördlichen, straßennahen Bereich setzt sich der Baumbestand vor allem aus Obstbäumen zusammen, entlang der westlichen Grundstücksgrenze stockt hier zudem eine dichte und hohe Koniferenhecke.



**Abb. 4:** Blick auf den überplanten Teil des Grundstückes (Blickrichtung Nord bis Nordost)

In einer Senke des Geländes wurde ein größerer Folienteich angelegt. Im Jahr 2019 wies der Teich noch Unterwasservegetation auf, die jedoch im Rahmen von Entschlammungsmaßnahmen zwischenzeitlich entfernt wurde.



**Abb. 5:** Folienteich des Plangebietes

Nach Süden hin prägen hohe alte Waldkiefern das Bild, außerdem kommen einige mächtige Eichen sowie Birken vor. Vornehmlich entlang der südlichen Grundstücksgrenze sind im Unterwuchs auch Strauchdickichte vorhanden.



**Abb. 6:** Blick auf den Baumbestand im südwestlichen Teil des Grundstückes (Blickrichtung Südost bis Süd)



**Abb. 7:** Blick auf Baumbestand und Schuppen im südöstlichen Teil des Grundstückes (Blickrichtung Süd).

Ein langgestreckter alter Schuppen, ehemals als Schafstall genutzt, dient der Aufbewahrung von Gartengerät.



**Abb. 8:** Blick auf den langgestreckten Schuppen (Blickrichtung West).

An mehreren Stellen findet sich stehendes Totholz mit Spechthöhlen. Auch einige der noch vitalen Bäume weisen Totholzanteile auf.



**Abb. 9:** Stehendes Totholz mit Spechthöhlen.

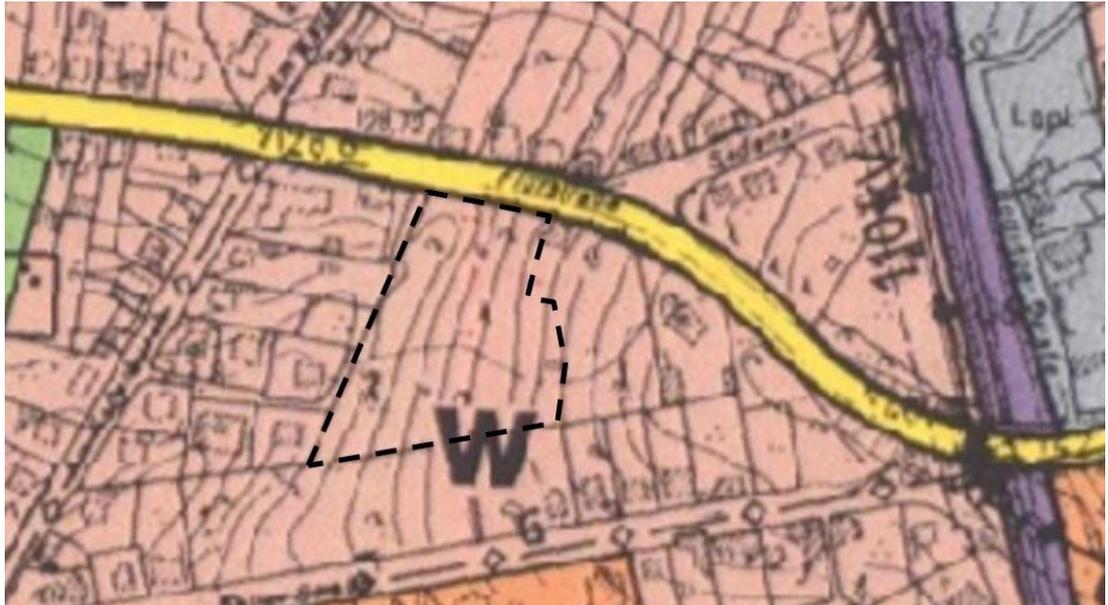
## 2.3 Planerische Vorgaben

### Regionalplan

In dem seit 16.04.2018 rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD, Blatt 25) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

### Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Haan stellt den Geltungsbereich als Wohngebiet dar.



**Abb. 10:** Flächennutzungsplan der Stadt Haan mit Abgrenzung des BP Nr. 199  
(Quelle: Stadt Haan, ergänzt).

### Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht zurzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich daher bisher nach § 34 BauGB.

## 2.4 Vorgaben des Umweltschutzes

Im Plangebiet kommen keine geschützten Flächen vor (§ 42-Biotop nach Landesnaturschutzgesetz NRW, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) und ebenso wenig schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Nächstgelegene geschützte Flächen liegen in einer Entfernung von ca. 150 Metern im Norden (NSG Hühnerbachtal) bzw. in einer Entfernung von ca. 200 Metern im Süden (LSG Hildener Stadtwald / Itter).



Abb. 11: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Quelle: LINFOS NRW 2020, ergänzt)

### Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Stadt Haan in der Fassung vom 30.07.1991 regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des gesamten Stadtgebietes mit Ausnahme des Außenbereichs. Sie besitzt daher im Plangebiet Gültigkeit.

Demnach sind geschützte Bäume zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Als geschützt gelten Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, soweit die einzelnen Stämme in ihrer Summe mehr als 80 cm betragen. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume (ausgenommen Walnuss, *Juglans regia*, und Esskastanie, *Castanea sativa*), Pappeln (ausgenommen Zitter- und Schwarzpappel, *Populus tremula* und *P. nigra*) sowie Nadelgehölze (ausgenommen Eibe, *Taxus baccata*, und Waldkiefer, *Pinus sylvestris*).

Im Plangebiet gehören 51 der insgesamt 110 Bäume zu den gemäß Baumschutzsatzung geschützten Gehölzen. Davon müssen für Umsetzung des Vorhabens mindestens sieben Exemplare gerodet werden.

### **3 WIRKFAKTOREN**

#### **Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen**

Durch Baustelleneinrichtungen innerhalb wie außerhalb des Plangebietes können Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf geringwertigen Flächen eingerichtet werden. Desweiteren ist für den Schutz benachbarter Gehölze Sorge zu tragen.

#### **Lärm- und Schadstoffemissionen**

Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen.

Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden.

#### **Baubedingte Erschütterungen**

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

#### **Baufeldfreimachung**

Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung sind grundsätzlich Eingriffe in aktuell genutzte Rückzugsorte z.B. von Kleinsäugetern oder von Amphibien und damit die Tötung von Tieren möglich.

#### **Gehölzrodung**

Mit der Rodung von Gehölzen können Verluste von Gelegen sowie die Tötung von Jungvögeln einhergehen.

Desweiteren sind Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Bäume von Rodung betroffen sind, die Specht- oder Fäulnishöhlen oder auch Spalten aufweisen und die daher grundsätzlich als Quartierbäume in Frage kommen.

#### **Verlust von Gehölzbiotopen**

Mit dem Verlust von Einzelgehölzen (Obst- und Nadelbäume, Ziersträucher) ist ein Verlust von Lebensraum verschiedener Vogelarten und anderer Organismengruppen verbunden.

Desweiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten dann nicht auszuschließen, wenn Bäume von Rodung betroffen sind, die Specht- oder Fäulnishöhlen oder auch Spalten aufweisen und die daher grundsätzlich als Quartierbäume

in Frage kommen. Höhlenpotential besitzen unter den Gehölzen des Eingriffsbereiches vor allem verschiedene ältere Obstgehölze.

### **Lichtemissionen**

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht (HUEMER et al. 2010). Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung.

### **Störungen durch Lärm**

Die nach Umsetzung der Planung zu erwartende verstärkte Nutzung des verbleibenden Gartengeländes ist mit zusätzlichen Lärmemissionen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf Tiere haben, wenn im Umfeld entsprechend empfindliche Arten vorkommen.

## 4 METHODIK

Die methodische Vorgehensweise bei der artenschutzrechtlichen Prüfung orientiert sich grundsätzlich an der ministeriellen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (MBV & MKULNV 2010, vgl. Kap. 3.1).

### 4.1 Potentialanalyse im Jahr 2019

Die Untersuchung erfolgte in einem ersten Schritt als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'. Eine Ortsbegehung im September 2019 gab dabei Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes. Es wurde gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen an Gehölzen). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2019). Berücksichtigung fand zunächst der Messtischblatt-Quadrant, dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (48072 Hilden). Zudem wurden auch die drei nächstgelegenen Quadranten einbezogen, da das Plangebiet sehr grenznah zu diesen liegt (47074 Mettmann, 47083 Wuppertal-Elberfeld, 48081 Solingen, vgl. **Abb. 12**).



**Abb. 12:**  
Lage des Plangebietes im MTB-Quadranten 48072 Hilden sowie Abgrenzung der benachbarten MTB-Quadranten (Quelle: LANUV NRW 2019)

Die landesweite Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) führt für das Plangebiet selber keine Fundstellen planungsrelevanter Arten auf. Allerdings ist für die nahegelegenen Schutzgebiete NSG Hühnerbachtal und LSG Hildener Stadtwald / Itter das Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Arten bekannt (z.B. der Vogelarten Eisvogel, Habicht und Kleinspecht sowie der Fledermausarten Großer Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus).

Auf Basis der im Plangebiet erfassten Lebensraumtypen sowie der Ergebnisse der LINFOS-Recherche wurde für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten überschlägig geprüft. Im Ergebnis konnte hinsichtlich einiger Arten ein Vorkommen im Plangebiet nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daraufhin wurde eine konkrete Erfassung beauftragt.

#### 4.2 Kartierung im Jahr 2020

Nachdem als Ergebnis der überschlägigen Potentialanalyse eine Betroffenheit artenschutzrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden im Jahr 2020 Kartierungen durchgeführt (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANN'S 2020). Aufgrund des gegebenen Biotoppotentials wurden dabei die wildlebenden Vogelarten, die Fledermäuse und die Amphibien näher untersucht.

Bei der ersten Begehung zeichnete sich hinsichtlich der strukturellen Eignung der verschiedenen Habitats Folgendes ab:

- Die nähere Untersuchung des Schuppens ergab, dass potentielle Fledermausquartiere nur in untergeordnetem Umfang vorkommen. Die meisten Hohlräume bieten keinen Schutz vor Beutegreifern, zudem fehlen bei Spaltenverstecken oftmals Strukturen, die einen Anflug bzw. ein Anklammern der Tiere gestatten.
- Bei einer ersten Begehung im Herbst 2019 erschien der Folienteich als Lebensraum für Amphibien geeignet. Zwischenzeitlich wurden jedoch durch Entschlammungsmaßnahmen Unterwasser- und Ufervegetation entfernt. Im Mai 2020 stellte sich der Teich dann als eutrophiertes Gewässer mit deutlicher Algenblüte sowie ohne wertgebende Vegetation dar.
- Die endoskopische Untersuchung der verschiedenen Baumhöhlen ergab, dass einige der Höhlen keine ausreichenden Tiefen aufweisen, um als Bruthabitat oder Fledermausquartier nutzbar zu sein.

Angesichts der konkreten Ausprägung der genannten Habitats erschienen zwei Begehungen hinreichend, um belastbare Aussagen zum Artenvorkommen ableiten zu können.

Die Kartierung der **Avifauna** erfolgte in Plangebiet und seinem näherem Umfeld als Kombination aus einer direkten Nestersuche in den Gehölz- und Gebäudebeständen sowie einer Revierkartierung nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Dazu wurden zwei Begehungen zur Hauptbrutzeit durchgeführt (20. Mai 2020, 26. Juni 2020). Es wurden Nester erfasst sowie auf revieranzeigende oder nahrungssuchenden Individuen geachtet, zudem wurden anhand von Lautäußerungen und Sichtungen Reviere verortet. Die Nomenklatur folgt BARTHEL & KRÜGER (2018), als Grundlage für die Gefährdungseinstufung dient die aktuelle Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016).

Der Status der nachgewiesenen Vogelarten wird wie folgt unterschieden:

B: Brutvogel – Brut- oder Reviernachweis aufgrund von Nachweisen aktuell bebrüteter Nester, mehrmaligem revieranzeigendem Verhalten (z.B. Gesang, Warnen im potentiellen Nistbereich) oder Brutnachweis (z.B. fütternde Altvögel, Beobachtung von Nestlingen oder Ästlingen) (vgl. ANDRETZKE et al. 2005).

NG: Nahrungsgast – Art, die im weiteren Umfeld des Untersuchungsraums brütet und diesen regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufsucht.

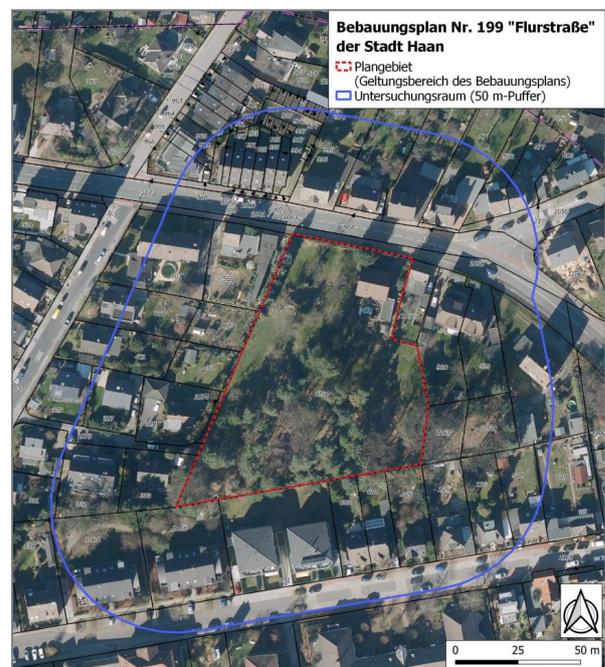
D: Durchzügler, die im Untersuchungsraum rasten.

Ü: Überflieger – Art wird nur beim Überflug des Untersuchungsraums beobachtet.

Die Erfassung der **Fledermausfauna** erfolgte durch eine Kontrolle der potentiellen Quartierstandorte (Baumhöhlen, Schuppen) auf Tiere sowie auf deren Kot-, Urin- oder Talgspuren mittels Leiter, Taschenlampe und Endoskopkamera. Die Begehungen wurden am 20. Mai und am 26. Juni 2020 während der Wochenstubezeit durchgeführt. Als Grundlage zur Gefährdungseinstufung und als Basis der Nomenklatur dient die landesweite Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011).

Die Kartierung der **Amphibien** erfolgte ebenfalls am 20. Mai und am 26. Juni 2020 und damit während der Reproduktionszeit der potentiell im Plangebiet auftretenden Amphibienarten. Dazu wurde der Teich des Untersuchungsraums als das einzige potentielle Laichhabitat auf Besatz durch Alttiere sowie auf Laich und Larven mittels Amphibienkescher untersucht. Desweiteren wurden potentielle Verstecke im Umfeld des Teiches überprüft (Folien, Steine, Hölzer).

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums für die faunistischen Erhebungen wurde auf Basis des zu erwartenden Artenspektrums und der vorhandenen Störwirkungen vorgenommen. So waren aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der Nutzung des Gartengrundstücks Vorkommen störungssensibler Arten unter den Vogel- oder Fledermausarten nicht zu erwarten (vgl. DIETZ et al. 2007). Die Fluchtdistanzen der Vogelarten, die im Plangebiet und seinem Umfeld auftreten könnten, sind als lediglich gering bis mäßig hoch einzustufen (vgl. GASSNER et al. 2010, BAUER et al. 2005a/b, FLADE 1994). Als Untersuchungsraum wurde daher das Plangebiet selber zusätzlich einer 50 m-Pufferzone abgegrenzt (**Abb. 13**).



**Abb. 13:**

Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes = Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie 50 m-Pufferzone (Quelle: NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANNS 2020).

## 5 ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN

### 5.1 Ergebnisse der Potentialanalyse

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten ursprünglich gerechnet werden musste und für welche Arten angesichts der vorhandenen Lebensraumtypen ein Vorkommen zunächst nicht ausgeschlossen werden konnte (Fettdruck: potentiell Brutvorkommen / potentieller Quartierbewohner, Unterstreichung: potentieller Nahrungsgast).

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten - Potentialanalyse

Art	KON	ATL	Erläuterung zum potentiellen Vorkommen im Plangebiet
VÖGEL			
Baumfalke	U	U	Brutorttreuer und stöempfindlicher Brutvogel halboffener, strukturreicher Kulturlandschaft. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen.
Bluthänfling	?	?	Brutvogel heckenreicher Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, außerdem in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, da im erreichbaren Umfeld keine als Nahrungshabitat geeigneten Offenlandlebensräume.
Eisvogel	G	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat (gewässernahe Steilhänge). Nachweise in Haan z. B. entlang des Hühnerbaches. Der Teich des Untersuchungsraumes besitzt als Nahrungshabitat keine Eignung. Kein Vorkommen im Gebiet.
Feldschwirl	U	U	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Vorkommen auszuschließen.
Feldsperling	U	U	Brutorttreuer Höhlen- und Nischenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, da im erreichbaren Umfeld keine als Nahrungshabitat geeigneten Offenlandlebensräume.
<b>Gartenrotschwanz</b>	U	U	Ursprünglich in strukturierten Dorflandschaften weit verbreitet, konzentrieren sich Vorkommen in NRW mittlerweile auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 -3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfwalden. Brutvorkommen im Gebiet nicht gänzlich auszuschließen.
<b>Girlitz</b>	?	?	Brutvogel abwechslungsreicher Landschaften mit lockerem Baumbestand (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen). Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Brutvorkommen im Gebiet nicht gänzlich auszuschließen.
<u>Habicht</u>	G	G-	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Die großen Horste werden ausschließlich hoch in alten Bäumen errichtet. Kein Brutvogel im Gebiet, da kein Horst vorhanden. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

Art	KON	ATL	Erläuterung zum potentiellen Vorkommen im Plangebiet
Kleinspecht	G	U	Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder sowie in alten Haus- und Obstgärten. Die Gehölzbestände des Plangebietes sind als Nahrungsrevier deutlich zu klein und liegen zu isoliert (notwendige Reviergröße 1-2 km <sup>2</sup> ). Ein Vorkommen ist auszuschließen.
Kuckuck	U-	U-	Besiedlung von Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie Siedlungsrändern. Eignung des Plangebietes für typische Wirtsvogelarten ist zwar gegeben (z. B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke), jedoch keine Eignung als Nahrungshabitat für adulte Individuen. Vorkommen ist daher auszuschließen.
<u>Mäusebussard</u>	G	G	Brutvogel der Waldränder, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der große Horst in einer Höhe von 10 bis 20 m angelegt wird. Als Jagdgebiet dienen Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Kein Brutvogel im Gebiet, da kein Horst vorhanden. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Mehlschwalbe</u>	U	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen. Potentieller Nahrungsgast.
Mittelspecht	G	G	Charakterart eichenreicher Laubwälder, auch in Auwäldern. Mindestgröße geeigneter Waldbereiche: 30 ha. Vorkommen im Gebiet aufgrund Kleinflächigkeit der Gehölzbestände auszuschließen.
<u>Rauchschwalbe</u>	U-	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast im Gebiet.
<u>Schleiereule</u>	G	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Im Plangebiet selber keine geeigneten Bruthabitate. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Schwarzspecht	G	G	Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
<b>Sperber</b>	G	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich (aber nicht ausschließlich) in Nadelgehölzen. Brutvorkommen im Geltungsbereich nicht gänzlich auszuschließen, da der Horst der Art nicht besonders groß ist und die vorhandenen Nadelgehölze gleichzeitig nicht völlig einsehbar sind.
<b>Star</b>	?	?	Höhlenbrüter auch in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Gebäudespalten besiedelt werden. Brutvorkommen im Gebiet nicht auszuschließen.
Teichrohrsänger	G	G	Brutvogel der Schilfröhrichte in Verlandungszonen von Still- und Fließgewässern. Kein Vorkommen im Plangebiet, da an dem vorhandenen Teich entsprechende Röhrichte fehlen.
<b>Turmfalke</b>	G	G	Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von z. B. Elsternestern in Gehölzen. Vorkommen als Brutvogel nicht völlig auszuschließen, da ein Teil der vorhandenen Nadelgehölze nur beschränkt einsehbar ist. Außerdem potentieller Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

Art	KON	ATL	Erläuterung zum potentiellen Vorkommen im Plangebiet
Uhu	G	G	Brutvogel in mit Felsen durchsetzten Waldlandschaften sowie in Steinbrüchen und Sandabgrabungen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
<u>Waldkauz</u>	G	G	Bewohner reich strukturierter Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Höhlenbrüter in Altholzbeständen. Vorkommen im Plangebiet als Brutvogel wegen des Fehlens großer Höhlen auszuschließen. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<b>Waldohreule</b>	U	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften und in Siedlungsbereichen, dabei Nachnutzung von Nestern z.B. von Krähe und Elster. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Vorkommen als Brutvogel nicht völlig auszuschließen, da ein Teil der vorhandenen Nadelgehölze nur beschränkt einsehbar ist. Außerdem potentieller Nahrungsgast.
<u>Wanderfalke</u>	U+	G	Ursprünglich typischer Fels- und Nischenbrüter, der Felswände und hohe Gebäude als Nistplatz nutzt. Brutvorkommen im Untersuchungsraum auszuschließen. Möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Wasserralle	U	U	Brutvogel der dichten Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
<b>FLEDERMÄUSE</b>			
<b>Großer Abendsegler</b>	G	G	Nachweis in der Region vor allem als Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer/Herbst. Nutzung von Baumhöhlen, dabei Bevorzugung von Spechtbruthöhlen. Zur Zugzeit möglicherweise Nutzung von Zwischenquartieren im Bereich der Spechthöhlen des Gebietes.
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	G	G	Art der strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften zumeist in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Baumhöhlen. Winterquartiere meist unterirdisch (Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Keller). Vorkommen von Sommer- und Zwischenquartieren im Plangebiet ist nicht auszuschließen.
Wasserfledermaus	G	G	Im Sommer Waldfledermaus in Gewässernähe (in der Region an allen größeren Gewässern), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Aufgrund der recht großen Entfernung zu größeren Gewässern ist die Nutzung von Sommerquartieren im Plangebiet (Baumhöhlen) nicht anzunehmen.
<b>Zwergfledermaus</b>	G	G	Verbreitete Gebäudefledermaus. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Geeignete Quartiere möglicherweise im Bereich von Gebäuden/Schuppen und älteren Gehölzen.
<b>AMPHIBIEN</b>			
<b>Kammolch</b>	G	G	Nutzung besonnener und vegetationsreicher Kleingewässer als Laichgewässer, typischerweise in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, nachrangig auch in Waldgebieten der Mittelgebirge. Vorkommen im Plangebiet war im Jahr 2019 nicht gänzlich auszuschließen, da der Teich damals noch Unterwasservegetation aufwies.

(Fortsetzung Tabelle)

Art	KON	ATL	Erläuterung zum potentiellen Vorkommen im Plangebiet
Kleiner Wasserfrosch	?	?	Art der Moore, feuchten Heiden, sumpfigen Grünländereien sowie gewässerreicher Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt, bisweilen kommt die Art sogar im Siedlungsbereich an Gartengewässern vor. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Der Teich im Plangebiet entspricht nicht den Habitatanforderungen der Art.
Kreuzkröte	U	U	Pionierart der Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Großbaustellen und Ackerflächen. Laichgewässer oftmals nur temporär wasserführend. Vorkommen im Gebiet ist auszuschließen.
<b>REPTILIEN</b>			
Zauneidechse	G	G	Art reich strukturierter, offener Lebensräume mit einem Mindestanteil an trockenen Sand- oder Schotterflächen. Möglicherweise Vorkommen im Bereich des benachbarten Bahnkörpers. Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.
<b>LIBELLEN</b>			
Große Moosjungfer	k.V.	U	Art der Moor-Randbereiche, Übergangsmoore und Waldmoore. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Der Teich im Plangebiet entspricht nicht den Habitatanforderungen der Art.
<b>SCHMETTERLINGE</b>			
Nachtkerzen-Schwärmer	G	G	Art der feuchten Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsigen Röhrichten, Kies- und Schuttfluren sowie lückigen Unkrautgesellschaften. Essentiell ist das Vorkommen von Saugpflanzen für die Adulten (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler) sowie von Raupenfutterpflanzen (Nachtkerzen, Weidenröschen, Blutweiderich). Kein Vorkommen im Plangebiet.
Erhaltungszustand in NRW: ATL = Atlantische Region, KON = Kontinentale Region. Ampelbewertung LANUV zum Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz, ? = keine Angabe, k.V. = keine Vorkommen in der geographischen Region.			

Als Ergebnis der überschlägigen Potentialanalyse war eine Betroffenheit verschiedener planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen:

- Vögel: Gartenrotschwanz, Girlitz, Sperber, Star, Turmfalke, Waldohreule
- Fledermäuse: Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
- Amphibien: Kammmolch

In der Konsequenz wurden im Jahr 2020 entsprechende Kartierungen durchgeführt (NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANNS 2020).

## 5.2 Ergebnisse der faunistischen Kartierung

### 5.2.1 Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden im Rahmen der durchgeführten Begehungen insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen. Die folgende Tabelle führt diese Arten auf und macht Angaben zu ihrem Status und ihrer Verbreitung im Untersuchungsraum sowie zur Gefährdung und dem gesetzlichen Schutzstatus der jeweiligen Art.

**Tab. 2:** Nachgewiesene Vogelarten und Angaben zum Vorkommen. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen im Vorhabenbereich, (B) = Brutvorkommen im Untersuchungsraum außerhalb des Vorhabenbereichs, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler. **RL NW** bzw. **RL SB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in der Großlandschaft „Süderbergland“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, \* = ungefährdet, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe oder nur sporadisch brütend. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2015) i.V.m. GRÜNEBERG et al. (2016) sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Vogelart	Status	RL NW	RL SB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 3 bebrüteten Nestern im Plangebiet. 2 Nester in bzw. an der Gartenlaube. Weitere Revierzentren im näheren Umfeld.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	(B)	*	*	§	Als Brutvogel nur im näheren Umfeld des Plangebietes auftretend. Im Plangebiet nur Nahrungsgast. Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Revierzentrum auch im nord-westlichen Vorhabenbereich.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum mit 2 Revierzentren, innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	§	Der Buntspecht konnte mit bis zu 2 Individuen als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Einige Baumhöhlen sind auf ihn zurückzuführen, so dass er als ehemaliger Brutvogel einzustufen ist. Zudem wurde ein vom Sperber geschlagener Buntspecht im Plangebiet gefunden.
Elster <i>Pica pica</i>	NG	*	*	§	Mäßig häufiger Nahrungsgast in Plangebiet und Umfeld.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet. Ein Revierzentrum konnte aber nur außerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im dichten Gebüschbestand des südlichen Plangebietes.
Grünling <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im südlichen Plangebiet.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast in Untersuchungsraum und Plangebiet.

(Fortsetzung Tabelle)

Vogelart	Status	RL NW	RL SB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Haubenmeise <i>Lophophanes cristatus</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum. Innerhalb des Plangebietes nur als Nahrungsgast auftretend.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	§	Brutvogel im Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet selbst keine Nachweise.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im südlichen Plangebiet.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im näheren Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel mit 1 Revierzentrum im näheren Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	V	§	Im Luftraum des Plangebietes regelmäßiger und teils häufiger Nahrungsgast.
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	NG	3 S	2	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Untersuchungsraums und auch über dem Plangebiet.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Brutnachweis im Gehölzbestand des südlichen Plangebietes.
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	§	Keine Hinweise auf Brutvorkommen, keine Althorste zu erkennen. Im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgast auftretend.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Brutpaar auch innerhalb des Plangebietes.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Häufiger Brutvogel im Untersuchungsraum und mit 1 Brutpaar auch im westlichen Plangebiet.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	NG	*	*	§	Seltener Nahrungsgast in Untersuchungsraum und Plangebiet.
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	NG	*	*	§§	Indirekter Nachweis aufgrund einer Buntspecht-Rupfung. Art ist als seltener Nahrungsgast einzustufen.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel im westlichen Untersuchungsraum außerhalb des Plangebietes mit einem Revierzentrum.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Brutvogel mit 1 Brutnachweis im südwestlichen Plangebiet. Ein weiteres Brutvorkommen außerhalb des Plangebietes.

Von den insgesamt 24 nachgewiesenen Vogelarten traten 8 Arten als Brutvögel im Plangebiet auf: Amsel (**Abb. 14**), Gimpel, Grünling, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig. Acht weitere Arten kamen als Brutvögel im Untersuchungsraum außerhalb des Vorhabenbereichs vor (Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Stieglitz). Bei all diesen Brutvogelarten handelt sich um ubiquitäre, nicht-planungsrelevante Arten, wie sie relativ häufig in Gärten, Parks und Wäldern zu finden sind.



**Abb. 14:** Amselbruten Im Bereich des Schuppens.

Links: Nest und Brutvogel auf einem Balken innerhalb des Schuppens; rechts: Nest und Gelege in einem Kunststoffrohr an der Außenwand des Schuppens (Fotos: Oliver Tillmanns, 20.05.2020).

Nach der Definition von KIEL (2005) und MKULNV (2015) i.V.m. der aktuellen Roten Liste (GRÜNEBERG et al. 2016) können von den nachgewiesenen Arten nur zwei Arten als planungsrelevant angesehen werden: Sowohl die **Mehlschwalbe** als auch der **Sperber** treten im Untersuchungsraum nur als Nahrungsgäste auf und besitzen hier keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und des großen Aktionsraums der beiden Arten (vgl. BAUER et al. 2005a/b) besitzen weder das Plangebiet noch der gesamte Untersuchungsraum für diese Arten eine essentielle Bedeutung als Teillebensraum.

### 5.2.2 Fledermäuse

Im Rahmen der Kontrollen von Höhlenbäumen und Gartenschuppen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. So wurden weder Individuen in den potentiellen Quartieren angetroffen, noch zeigten sich Spuren in Form von Kot, Urin, Talg oder Nahrungsresten. Es ist daher davon auszugehen, dass die potentiellen Quartiere in Baumhöhlen und Schuppen nicht oder allenfalls sporadisch von Fledermäusen genutzt werden.

Von einem Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht auszugehen. Da Fledermäuse jedoch zwischen ihren Quartieren gerne häufige Wechsel vollziehen, solange die Außentemperatur dies gestattet, kann eine nur gelegentliche Nutzung der Baumhöhlen und des Gartenschuppens nicht ausgeschlossen werden. Desweiteren kann als sicher gelten, dass das Plangebiet Fledermäusen als Nahrungsraum dient, auch wenn dieser aufgrund der geringen Größe nicht von essentieller Bedeutung sein kann.

### 5.2.3 Amphibien

An dem Teich als einzigem potentiellen Laichhabitat im Plangebiet konnte keine Nutzung durch Amphibien festgestellt werden. So wurden bei der gezielten Suche mittels Kescher im Wasser weder Laich, Larven noch adulte Tiere angetroffen. Dies entsprach den Erwartungen, da der Teich weder Unterwasservegetation noch strukturierte Ufer aufweist und zudem mit Fischen besetzt ist. Amphibien finden hier daher keine geeigneten Laich- und Rückzugshabitate. Auch die Überprüfung von potentiellen Verstecken im Umfeld des Teiches (Folien, Steine, Hölzer) erbrachte keine Nachweise.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Untersuchungsraum keine planungsrelevanten Amphibienarten vorkommen. Auch für ubiquitäre, nicht-

planungsrelevante Arten wie z. B. Erdkröte oder Teichmolch stellt der Teich kein potentielles Laichhabitat dar. Allenfalls adulte Tiere dieser Arten nutzen das weitläufige Gartengrundstück möglicherweise als Sommer- oder Winterlebensraum.

## 6 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

### 6.1 Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Diese sog. Freistellung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (vgl. Kap. 8).

#### 6.1.1 Gehölzrodung

Mit der Rodung von Gehölzen im Eingriffsbereich und mit dem Entfernen von stehendem Totholz etwa aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln einhergehen. Möglicherweise betroffen sind im vorliegenden Fall verschiedene verbreitete (ubiquitäre) Vogelarten (Kap. 5.2.1). Rodungen sind zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken daher grundsätzlich im Winterhalbjahr durchzuführen (Rodungsfrist: 01. Oktober bis 28. Februar). Abweichungen hiervon bedürfen einer ökologischen Baubegleitung.

Die Tötung von Fledermäusen im Zusammenhang mit Rodungsarbeiten ist eher unwahrscheinlich, zumal die Höhlenkontrollen keine Indizien für eine regelmäßige Quartiernutzung ergaben. Da bei Fledermäusen jedoch ein reger Wechsel zwischen Quartieren üblich ist, sollte kurz vor der Rodung von Höhlenbäumen eine einmalige Besatzkontrolle erfolgen.

### **6.1.2 Rückbau Schuppen**

Mit dem Rückbau des Schuppens kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln einhergehen. Betroffen wäre im vorliegenden Fall z. B. die Amsel, die im Jahr 2020 mit zwei Brutpaaren im Bereich des Schuppens anzutreffen war. Der Rückbau des Schuppens ist zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken daher grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen (01. Oktober bis 28. Februar). Abweichungen hiervon bedürfen einer ökologischen Baubegleitung.

Die Tötung von Fledermäusen im Zusammenhang mit dem Rückbau ist eher unwahrscheinlich, zumal die Kontrolle der Bauteile keine Indizien für eine regelmäßige Quartiernutzung ergaben. Auch bei Quartieren an Gebäudeteilen ist bei Fledermäusen jedoch ein reger Wechsel üblich, weswegen kurz vor Ausräumen und Rückbau eine einmalige Besatzkontrolle erfolgen sollte.

## **6.2 Störung von Individuen**

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Gehölzrodungen (und damit verbundene Strukturverluste), durch Lärmemissionen, Erschütterungen und optische Effekte hervorgerufen werden. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitate oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Derartige Auswirkungen sind im vorliegenden Fall nicht absehbar, da weder Brutvogel- noch Fledermauskartierung im Untersuchungsraum ein Vorhandensein von Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten oder von regelmäßig genutzten Fledermausquartieren ergaben. Bezüglich planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen (Mehlschwalbe, Sperber, Zwergfledermaus), kann gleichzeitig davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

### 6.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Raben- oder Greifvögeln, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essentielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Das Schutzgebot wird nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff *unvermeidbar* ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

#### 6.3.1 Gehölzrodung

Mit Gehölzrodung und dem Entfernen von stehendem Totholz gehen im Plangebiet verschiedene Specht- und Faulhöhlen verloren. Eine Bedeutung für planungsrelevante Brutplatztreue Folgenutzer wie Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star oder für höhlelnutzende Fledermausarten ist aktuell jedoch nicht gegeben.

Lediglich ubiquitäre Arten wie z. B. Buntspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Kohl- und Blaumeise könnten davon betroffen sein. Für diese Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust einzelner Baumhöhlen die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind hier daher nicht zu erwarten.

#### 6.3.2 Rückbau Schuppen

Mit dem Rückbau des Schuppens gehen Brutmöglichkeiten für Gebäude- und Nischenbrüter verloren. Eine Bedeutung für planungsrelevante Arten ist aktuell jedoch nicht gegeben.

Lediglich ubiquitäre Arten wie z. B. die Amsel sind davon betroffen. Für diese Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust der Schuppenstrukturen die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind hier daher ebenfalls nicht zu erwarten.

## **7 PRÜFUNG DER AUSNAHME- BZW. BEFREIUNGSVORAUSSETZUNGEN**

Sollte die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können, wird eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 (7) BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig. Diese ist jedoch grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- "*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*" an dem Vorhaben einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Population(en) - wofür ggf. die Festsetzung entsprechender Maßnahmen notwendig ist (FCS-Maßnahmen)

Die Alternativenprüfung umfasst einerseits Planalternativen des Vorhabens, bedeutet jedoch auch, dass vor der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen (incl. Maßnahmen) voll auszuschöpfen sind. Grundsätzlich obliegt der Unteren Landschaftsbehörde die Bewertung, welche "*zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen*" vom Vorhabenträger erwartet werden können. Abschließende Aussagen zu den Möglichkeiten von Ausnahmeerteilungen können daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auch eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen (einschließlich sozialen oder wirtschaftlichen) Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **8 MASSNAHMEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT**

### **8.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt (vgl. Kap. 1.2). Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen.

Folgende Empfehlungen werden ausgesprochen:

- M1 Reduzierung der Gehölzrodung auf das unbedingt notwendige Maß: Besonders die im Plangeltungsbereich vorhandenen älteren Bäume sollten möglichst weitgehend erhalten bleiben und in die Planung der verbleibenden Freiflächen integriert werden.
- M2 Artenschutzgerechte Beleuchtung: Auswirkungen können grundsätzlich durch entsprechende Leuchtmittelwahl verringert werden. Bei der Konzeption der Beleuchtung von Gebäuden und Gelände sind daher auch artenschutzrelevante Kriterien zu berücksichtigen.
- M3 Artenschutzgerechte Gestaltung und Pflege der Grünflächen: Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes u.a. auch als Fledermaus-Nahrungshabitat erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung bei der Pflege der Grünflächen ist außerdem der Verzicht auf Insektizide.

Was die Überplanung des Folienteiches betrifft, sind geschützte Tierarten nicht betroffen. Naturnahe Strukturen wie Unterwasser- oder Röhrlichtvegetation sind nur sehr fragmentarisch vorhanden und der Teich ist mit Zierfischarten besetzt. Ein Habitatpotential für heimische Amphibien liegt damit nicht vor und Artenschutzbelange werden nicht berührt. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Räumung des Teiches dennoch unter Schonung des Fischbestandes erfolgen. Dazu gehört auch, dass die Räumung möglichst im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Reproduktionszeit der Fische erfolgt.

## 8.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung von Beeinträchtigungen durchgeführt werden:

- V1 Fäll- und Rodungsarbeiten, Rückschnitte an Gehölzen sowie Ausräumen und Rückbau des Schuppens werden zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr vorgenommen, d.h. im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar.

Sollte dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar sein, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten von Vögeln angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungen den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

- V2 Sind Baumhöhlen von Rodung oder Rückschnitt betroffen, ist frühestens 5 Tage vor Rodung/Rückschnitt eine Überprüfung auf Fledermausbesatz vorzunehmen, in deren Rahmen dann nötigenfalls Individuen gesichert werden können. Auch vor Ausräumen und Rückbau des Schuppens sollte vorsorglich eine derartige Überprüfung erfolgen.

Mit den genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Gleichzeitig kommen im Geltungsbereich lediglich Brutvogelarten vor, für die aufgrund der Ausweichmöglichkeiten in Hausgärten der Umgebung keine Konflikte durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten sind. Weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen zum Schutz oder dem Funktionserhalt von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind daher nicht erforderlich.

**Die Umsetzung der Planung ist bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG als zulässig zu bewerten.**

**Darüber hinaus ist zu empfehlen, über die allgemeinen Artenschutzmaßnahmen M1 bis M3 eine Minderung der Eingriffswirkung anzustreben.**

## 9 QUELLEN

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135- 695.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands. – Vogelwarte 56: 171-203.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KLINGE, W. (2010): Bauleitplanung und Artenschutz. – Natur und Recht 32: 538-543.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2019): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- LINFOS NRW (2020): Landschaftsinformationssammlung NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>).
- MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..

MUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) – Düsseldorf: 266 S.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

### **Rote Listen**

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 49-78.

### **Gesetze, Verwaltungsvorschriften**

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – UschdG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2016.

### **Gutachten zum Planvorhaben**

NATURGUTACHTEN OLIVER TILLMANNS (2020): Bebauungsplan Nr. 199 "Flurstraße" der Stadt Haan. Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Jahr 2020. Stand 06.09.2020, 17 S..